



Merkblatt Versicherungen PSV Köln (Irrtum vorbehalten)

1. Luftfahrzeug Haftpflicht

Diese Versicherung ist für alle Flugzeuge des PSV Köln 1922 e.V. –Luftsportabteilung- abgeschlossen.

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen den Verein als Halter der Luftfahrzeuge. Befriedigt werden die Schadensersatzansprüche Dritter außerhalb des Luftfahrzeugs, denen durch den Betrieb des Luftfahrzeugs Schäden zugefügt werden. Nicht versichert durch diese Versicherung sind Haftpflichtansprüche wegen Personen- oder Sachschäden der Insassen.

Die Deckungssummen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Luftfahrzeug Kaskoversicherung

Diese Versicherung ist derzeit für alle Segelflugzeuge sowie für die HK 36 TTC-Super Dimona abgeschlossen.

Durch diese Versicherung ist der Verlust oder die Beschädigung der versicherten Luftfahrzeuge versichert

Die Deckungssummen richten sich nach dem Wert der Luftfahrzeuge.

Es besteht eine Selbstbeteiligung für den Schadenfall von € 1.000,- (einsitzige Segelflugzeuge) € 5000,- (TWIN) und € 4.000,- (HK36).

3. Passagier-Haftpflichtversicherung

Diese Versicherung ist für die doppelsitzigen Flugzeuge abgeschlossen.

Durch diese Versicherung ist die persönliche Haftung des Luftfrachtführers ((Verein oder Luftfahrzeugführer) gegenüber einem Fluggast hat, versichert.

Die Deckungssummen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



4. Unfallversicherung über den Sporthilfeversicherungsvertrag

Der DAeC LV NRW eV ist Mitglied des LandesSportBund NRW eV, der über die Sporthilfe eV einen Sporthilfeversicherungsvertrag für die NRW-Sportler und ihre Organisationen abgeschlossen hat. Versichert sind alle satzungsgemäßen Tätigkeiten im Vereinsrahmen einschließlich des Flugrisikos im Luftsport aller gemeldeten Mitglieder. Das Versicherungsbüro ist ermächtigt, nach Eintritt eines Versicherungsfalles Einblick in die Mitgliederlisten zu nehmen. Der Versicherungsschutz kann versagt werden, wenn dieser Einblick versagt oder verhindert wird. Kernstück des Sporthilfeversicherungsvertrages ist die Unfallversicherung mit folgenden Versicherungsleistungen :

Für den Todesfall

- EUR 2.500,00 für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- EUR 5.000,00 für Nichtverheiratete ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
- EUR 10.000,00 für Verheirate ohne Kinder
- EUR 13.000,00 für Verheirate mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern
- EUR 15.500,00 für Verheirate mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kinder
- EUR 18.000,00 für Verheirate mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- EUR 20.000,00 Grundsumme
- EUR 50.000,00 bei einem Invaliditätsgrad von 50% und mehr
- EUR 155.000,00 bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr

für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

- EUR 20.000,00 Grundsumme
- EUR 102.500,00 bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr
- EUR 130.000,00 bei einem Invaliditätsgrad von 80% und mehr
- EUR 155.000,00 bei einem Invaliditätsgrad von 90% und mehr

5. Haftpflicht für Luftsportvereine einschließlich Vorstandshaftung

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen den Mitgliedsverein und dessen Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht zudem für die persönliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder, wenn für Vereinsmitglieder vorgeschriebene Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise und behördliche Genehmigungen nicht vorgelegen haben oder Auflagen vom Vereinsmitglied nicht erfüllt worden sind. Vorstehende Versicherung gilt dann, wenn



der Haftpflichtanspruch nicht oder nicht nur auf das Verschulden eines Vereinsmitgliedes, sondern auch auf ein Organisationsverschulden des Vorstandes als Ursache für eingetretene Personen- und Sachschäden oder als Ursache für deren beeinträchtigte Durchsetzbarkeit, etwa in Folge einer Insolvenz des eigentlichen Schädigers, gestützt wird.

Deckungssumme je Schadensereignis

- EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

6. Haftpflicht für Fluggelände und/oder Landeplätze

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der über den DAeC LV NRW versicherten Vereine, einschließlich deren Zusammenschlussorganisationen als Platzhalter aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Fluggeländen und/oder Landeplätzen für den Betrieb von Luftfahrzeugen gem. der jeweils behördlichen Platzgenehmigungen. Diese Genehmigungen beziehen sich grundsätzlich auf eine max. Startmasse von bis zu 2000 kg, wobei gelegentlich startende und landende Luftfahrzeuge bis max. 5,7 t eingeschlossen sind. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich die Deckungssumme an den Bedürfnissen des Luftsports orientiert. Speziell bei Hubschraubern oder anderen Luftfahrzeugen wird die Versicherungssumme nicht ausreichend sein.

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter eingesetzt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde, soweit erforderlich, bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht des vom Land NRW bestellten Personals für Luftaufsicht.

Deckungssumme je Schadensereignis

- EUR 500.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

7. Haftpflicht für Luftfahrtveranstalter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher und damit genehmigungspflichtiger Luftfahrtveranstaltungen, die unter Beteiligung eines Vereins des DAeC LV NRW durchgeführt werden und nicht länger als 3 Tage dauern.

Deckungssumme je Schadensereignis

- EUR 500.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden



8. Haftpflicht für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge einschließlich Startwinden

Versichert ist gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig und nur für den Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes vorgesehen sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Fahrer. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Fahrzeuge nur von Mitgliedern gelenkt werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem DAeC LV NRW als aktives Mitglied gemeldet sind, vom Leiter des Flugbetriebes sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit dessen Erlaubnis das Fahrzeug bewegen.

Für Startwinden gilt für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet ist und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden, sofern es sich um vereinseigene Luftfahrzeuge handelt. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Verkehr.

Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Deckungssumme je Schadensereignis

- EUR 500.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

9. Haftpflicht für Fluglehrer, Fluglehreranwärter sowie Einweiser

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit der in den Ausbildungsgenehmigungen des DAeC LV NRW genannten Fluglehrer und der vom Vorstand bestellten Einweiser aus ihrer Tätigkeit für den Verein als Fluglehrer / Einweiser für Motorflug, Motorsegelflug, Segelflug, Ultraleichtflug, Modellflug, Hängegleiten, Fallschirmspringen und Ballonfahren.

Versicherungsschutz besteht nicht nur im jeweils gemeldeten Verein, sondern auch bei anderen Mitgliedsvereinen, die dem DAeC angehören.



Die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, soweit erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Lehrberechtigung im Luftfahrerschein.

Schäden an dem der Ausbildung / Einweisung dienenden Luftfahrzeug sind nicht mitversichert.

Deckungssumme je Schadensereignis

- EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

10. Haftpflicht für die Betriebsstätten des Luftfahrttechnischen Betrieb des DAeC LV NRW

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von im Rahmen der behördlichen genehmigten Luftfahrttechnischen Betriebe des DAeC LV NRW mit den angeschlossenen Betriebsstätten und den über das Werkstattdatenblatt gemeldeten Personen.

Innerhalb dieses Vertrages sind nur solche Personen versichert, die im Besitz einer gültigen Lizenz-Nummer/Berechtigung für technisches Personal sind.

Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht, abweichend von AMU 302/02 § 4 I 10.

Nicht versichert ist das Obhuts-Haftpflichtrisiko gem. § 1 Ziffer 3 AMU 302/02.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind abweichend von § 1 Ziffer 2 a) AMU 302/02 Sachschäden und Sachfolgeschäden sowie das Grounding-Risiko an Luftfahrzeugen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen des Halters/Luftfrachtführers der gewarteten Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte gehen vor.

Deckungssumme

- Je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres zusammen EUR 500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Wichtig:

Jedes Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss persönlich für einen von ihm an Vereinsgerät verursachten Schaden bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR beteiligt werden.